



Sandra Heinen - Inklusivbüro

Inklusionsstärkungsgesetz

Was ist neu?

Beirat der Menschen mit Behinderung am 16.11.16

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW

in Kraft getreten am 01.07.16

besteht aus 12 Artikel

die sich auf schon existierende Gesetze auswirken (Änderungen)

Artikel 1

Inklusionsgrundsatzgesetz

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Absicht bei der Gesetzgebung:

einen Rahmen im Landesrecht zu schaffen
die Umsetzung der Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention

Adressaten für dieses Gesetz:

die Träger öffentlicher Belange (Ländereinrichtungen, Kommunen und Beliehene)
private Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen an
denen Träger öffentlicher Belange beteiligt sind (Artikel 1)
also auch der Westdeutsche Rundfunk

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Und auch wenn öffentliche Fördergelder fließen sind die Grundsätze der UN Behindertenrechtskonvention zu beachten!

Nicht erfasst:

Öffentliche Personennahverkehr

Baurecht

wird in PBefG Personenbeförderungsgesetz

und in der Landesbauordnung erfasst

Artikel 1 Inklusionsgrundsätze

Anpassung des Behinderungsbegriffes gemäß der Definition in der UN Behindertenrechtskonvention

Einbeziehung von Wechselwirkungen verschiedener Barrieren

volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Artikel 2 – Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes -BGG NRW

- Verhinderung von Diskriminierung, präventive Maßnahmen gegen Diskriminierung ,
Belästigung = Diskriminierung
Beweisumkehr, der Träger muss nachweisen das er **nicht** diskriminiert hat
- Angemessene Vorkehrungen müssen getroffen worden sein
Versagung angemessener Vorkehrungen=Diskriminierung
- Auch Landesverbände können jetzt Zielvereinbarungen abschließen
(vorher nur Bundesverbände)

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Artikel 2 – Änderung des Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW

- Anwendung von leicht verständlicher Sprache in Verwaltungsverfahren
(nicht leichte Sprache!)
- Ausweitung des Verbandsklagerechtes
- Anspruch für Kommunikationsunterstützung für hör- und sprachbehinderte Eltern
in Schulen und Kitas

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Weitere wichtige Neuerungen :

- Einsatz von Kommunikationsunterstützung für gehörlose Eltern in Kitas und Schule
jetzt auch außerhalb von Verwaltungsverfahren
zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Zur Verfügung stellen von barrierefreien Dokumente
zur Ausübung der elterlichen Sorge
- Anspruch auf Wahlhilfepakete
für Blinde und sehbehinderte Menschen zur Landtagswahl und
Kommunalwahl
Wahlschablonen und
Informationen in leichter Sprache für Menschen mit Assistenzbedarf

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Weitere wichtige Neuerungen:

- Die Eingliederungshilfe für das betreute Wohnen bleibt beim Landschaftsverband Rheinland
beim BEWO das ab dem 65 Lebensjahr erst beantragt wird, ist neu die Kommune zuständiger Kostenträger
- der Wahlrechtsausschluss bei Landtags-und Kommunalwahlen für Menschen die unter Betreuung stehen wurde aufgehoben

Das Inklusionsstärkungsgesetz

Kritik am Gesetz:

- zu viele unbestimmte Formulierungen
in ihrer `Bestimmtheit` nicht mit der UN Behindertenrechtskonvention
zu vergleichen
- es fehlen staatliche Kontrollen
zum Beispiel für Fälle von Diskriminierung
- Sanktionen z.B. beim Nachweis einer Diskriminierung sind nicht benannt

Das Inklusionsstärkungsgesetz

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**